

**Gemeinsamer Bericht**  
**nach § 293a Aktiengesetz (AktG)**  
**des Vorstands der CompuGroup Medical AG**  
**und**  
**der Geschäftsführung der LAUER-FISCHER GmbH**  
**über den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags**  
**vom 17. März 2014**  
**zwischen der**  
**CompuGroup Medical AG, Koblenz**  
**- nachfolgend „CGM“ genannt -**  
**und der**  
**LAUER-FISCHER GmbH, Fürth**  
**- nachfolgend „LAUER-FISCHER“ genannt -**



## **I. Allgemeines**

Der Vorstand der CompuGROUP und die Geschäftsführung der LAUER-FISCHER erstatten hiermit über den Ergebnisabführungsvertrag vom 17. März 2014 (nachfolgend „**Ergebnisabführungsvertrag**“) zwischen der CGM und der LAUER-FISCHER nachfolgenden Bericht gemäß § 293a AktG.

## **II. Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags**

Die CGM hat als Organträger am 17. März 2014 mit LAUER-FISCHER als Organgesellschaft einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen. Der Ergebnisabführungsvertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der CGM und der Gesellschafterversammlung der LAUER-FISCHER.

Der Ergebnisabführungsvertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der CGM am 14. Mai 2014 als Unternehmensvertrag nach § 293a AktG zur Zustimmung vorgelegt. Vorstand und Aufsichtsrat der CGM werden der Hauptversammlung der CGM vorschlagen, dem Ergebnisabführungsvertrag mit LAUER-FISCHER zuzustimmen. Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der CGM bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals umfasst. Gemäß § 294 Absatz 2 AktG wird der Ergebnisabführungsvertrag erst wirksam, wenn er in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft (LAUER-FISCHER) eingetragen worden ist.

## **III. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags**

### **1. Gesellschaftsrechtliche und wirtschaftliche Situation**

CGM ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz unter HRB 4358. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der CGM beträgt EUR 53.219.350, ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

LAUER-FISCHER wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 12. Juli 1977 mit Sitz in Fürth gegründet und im Handelsregister des Amtsgerichts Fürth unter HRB 2766 eingetragen. Einzige Gesellschafterin der LAUER-FISCHER ist CGM. Gegenstand der LAUER-FISCHER sind a) Dienstleistungen auf dem pharmazeutischen und medizinischen Gebiet, insbesondere die Verwertung von Daten aus diesem Gebiet, die Fortentwicklung und Pflege der „Lauer-Taxe“ sowie die Herausgabe der entsprechenden Preisänderungsdienste, b) Erstellung von Computer-Systemen (Hard- und Software) sowie deren Vermietung, Verkauf und technische Wartung; c) Beratung und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Anbietung von Internet-Diensten insbesondere Konzeption und Realisation von Internet-Auftritten, d) Groß- und Einzelhandel mit pharmazeutischen und medizinischen Bedarfsartikeln, Einrichtungsgegenständen, Organisationsmitteln, Außenwerbung, Bekleidungs- und Mittel zur Verkaufsförderung, e) Vermittlung von Finanzierungen zur Förderung des Gesellschaftszweckes gemäß vorstehender lit.a-d. Das im Handelsregister eingetragene Stammkapital der LAUER-FISCHER beträgt EUR 512.000, ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **2. Gründe für den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags**

Durch den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags ist es CGM möglich, eine steuerliche Optimierung herbeizuführen. Der Abschluss eines wirksamen und durchgeführten Ergebnisabführungsvertrags ist Voraussetzung für die Begründung einer körperschaftssteuerlichen und einer gewerbesteu-



erlichen Organschaft. Diese ertragsteuerlichen Organschaften haben den Vorteil, dass positive und negative Ergebnisse der dem Organkreis zugehörigen Gesellschaften zeitgleich verrechnet werden können. Ohne die Organschaft könnten negative Ergebnisse der LAUER-FISCHER nur im Wege des Verlustvortrages bei dieser zukünftig genutzt werden.

### **3. Alternativen zum Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags**

Die Verrechnung von Gewinnen und Verlusten bzw. Umsatzsteuerverbindlichkeiten / Vorsteuerforderungen juristischer Personen für steuerliche Zwecke kann nur durch Begründung steuerlicher Organschaften erreicht werden, wofür Abschluss und Durchführung des Ergebnisabführungsvertrags notwendige Voraussetzung sind. Daher gibt es für die Erreichung der dargestellten steuerlichen Ziele zum Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags keine Alternativen.

## **IV. Erläuterungen des Ergebnisabführungsvertrags**

Eine Abschrift des Ergebnisabführungsvertrags ist diesem Bericht als Anlage beigefügt. Die wesentlichen Regelungen des Ergebnisabführungsvertrags werden im Folgenden erläutert.

### **1. Gewinnabführung**

LAUER-FISCHER ist nach § 1 des Ergebnisabführungsvertrags während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren ganzen Gewinn den Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend an die CGM abzuführen. Die Einstellung von Beträgen aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 2 Handelsgesetzbuch (HGB) ist möglich, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung begründet ist, und die CGM zustimmt. Auf Verlangen der CGM sind diese während der Vertragsdauer gebildeten anderen Gewinnrücklagen aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Vorvertraglich gebildete andere Gewinnrücklagen dürfen weder abgeführt noch zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages verwendet werden. Hierbei handelt es sich um eine übliche Regelung im Rahmen eines Ergebnisabführungsvertrags. In Ziffer 1.3 ist klarstellend festgehalten, dass Beträge, die während der Vertragsdauer in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB eingestellt worden sind, aufgelöst und außerhalb des Gewinnabführungsvertrags ausgeschüttet werden dürfen, während eine Abführung solcher aus aufgelöster Kapitalrücklage stammender Beträge an den Organträger ausgeschlossen ist. Mit dieser Regelung wird der Finanzrechtsprechung Rechnung getragen.

### **2. Verlustübernahme**

Die CGM ist nach § 2 des Ergebnisabführungsvertrags verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der LAUER-FISCHER entsprechend § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung auszugleichen. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist zwingende Folge des Ergebnisabführungsvertrags.

### **3. Beginn, Dauer und Wirksamwerden**

Der Ergebnisabführungsvertrag wird erst mit der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der LAUER-FISCHER wirksam, und gilt — mit Ausnahme der Weisungsrechte — rückwirkend zum Beginn des



Geschäftsjahres der LAUER-FISCHER, in dem die Eintragung erfolgt. Der Vertrag ist mit Rückwirkung geschlossen, um die Vorteile der ertragsteuerlichen Organschaft bereits für das laufende Geschäftsjahr nutzen zu können.

Der auf unbestimmte Zeit geschlossene Ergebnisabführungsvertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ablauf des Jahres, mit dessen Ablauf die durch diesen Ergebnisabführungsvertrag gemäß § 14 Absatz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 17 Körperschaftsteuergesetz begründete körperschaftssteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat, d.h. nach derzeitiger Rechtslage voraussichtlich erstmals zum 31. Dezember 2018, gekündigt werden. Die Laufzeit des Vertrags ist so gewählt, dass die steuergesetzlichen Anforderungen an eine körperschaftssteuerliche Organschaft erfüllt sind. Wird der Ergebnisabführungsvertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein weiteres Jahr. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Ergebnisabführungsvertrag aus wichtigem Grund schriftlich zu kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der LAUER-FISCHER durch die CGM.

#### **V. Festsetzung entsprechend §§ 304, 305 AktG / Prüfung des Ergebnisabführungsvertrags**

Die CGM ist an LAUER-FISCHER zu 100 % unmittelbar beteiligt. In dem Ergebnisabführungsvertrag war daher mangels Vorhandensein außenstehender Aktionäre keine Ausgleichszahlung oder Abfindung für außenstehende Gesellschafter der LAUER-FISCHER zu bestimmen. Eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung war daher nicht vorzunehmen. Da die CGM unmittelbar alle Geschäftsanteile an der LAUER-FISCHER hält, bedurfte es gemäß § 293b Absatz 1 AktG auch keiner Prüfung des Ergebnisabführungsvertrags durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer).

**Koblenz, im März 2014**

  
CompuGroup Medical AG  
Der Vorstand

  
LAUER-FISCHER GmbH  
Geschäftsführung

